

Beschlüsse der 93. Synode - 11. bis 13. Juni 2021

Die Synode beschließt...

1. Aufnahme in den Synodalverband

Die Pf. Benjamin Stöhr und Tobias Hübener werden in die Synode aufgenommen (Anträge / Aufnahmegesuche 1.1 und 1.2).

2. Ordnungsfragen

- 2.1 Die vom Rechtsausschuss erarbeitete und vom Synodalrat vorläufig in Kraft gesetzte neue **Datenschutzordnung** der ELFK (s. Anlage 1) wird mit den in Anlage 2 vorgeschlagenen Änderungen durch die Kirchensynode bestätigt. [Hinweis: Die vollständige, angenommene Datenschutzordnung der Ev.-Luth. Freikirche wird auf diesen Seiten veröffentlicht, sobald die Änderungen vollständig eingearbeitet wurden.]
- 2.2 Die **Ruhegehaltsordnung** der ELFK wird in folgenden Punkten ergänzt:
1. In §7 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die Höhe des Ruhegehalts wird der jeweils gültigen Gehaltsordnung der ELFK angepasst. Als Grundlage dient das Bruttogehalt eines aktiven Pfarrers mit gleicher Dienstzeit.

Der bisherige Absatz 3 wird in Absatz 4 umbenannt.

2. In §15 wird der Absatz 2 wie folgt geändert und ein neuer Absatz 3 eingefügt:
(2) Alle, die bis zum 31. Dezember 2018 bereits Ruhegehalt oder Witwenversorgung bezogen haben, werden in geeigneter Weise in die neue Ordnung überführt.

[Fußnote: Auf Vorschlag des Finanzbeirats hat der Synodalrat in seiner Sitzung am 1.9.2018 beschlossen, die Pfarrer im Ruhestand mit einer Dienstzeit von 37 Jahren einzugruppieren. Für diese gilt die vorliegende Ordnung ebenfalls ab dem 1.1.2019.]
(Die Fußnote gehört nicht zum Text der Ordnung.)

(3) Sollte sich im Einzelfall für einen Betroffenen aus dieser Ordnung eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Ordnung oder Praxis ergeben, dann werden die bisherigen Leistungen weiter gezahlt, bis mindestens eine Gleichstellung nach der neuen Ordnung erreicht wird.

3. Finanzfragen

- 3.1 Der **Nothilfefonds** der ELFK, der aus dem Altbestand „Brüder in Not“ hervorgegangen ist und über dessen Verwendung die 91. Synode 2016 mit dem Beschluss 4.2 entschieden hat, wird als dauerhafter Fonds der Kirche beibehalten.

Es sind zweckgebundene Spenden und Gemeindekollekten für diesen Fond möglich.

Die Grundsätze für die Verwendung und Ausgabe der Gelder bleiben dauerhaft bestehen, wie sie 2016 im Beschluss 4.2 formuliert wurden (siehe Anlage).

Der Finanzbeirat wird ermuntert, gemeinsam mit Vorsteherräten und Kassierertagen einen Vorschlag zu erarbeiten, wie mit Überschüssen der Synodalkasse umgegangen werden soll.

[Anlage:

Beschluss 4.2 der 91. Synode der ELFK in Zwickau-Planitz

Die Synode beschließt:

Der Altbestand im Fonds „Brüder in Not“ (Nothilfefonds) in Höhe von 40.000 € wird nach abgeschlossener Ansparphase wie folgt verwendet:

- (1) Die Ansparsumme (d.h. 40.000,00 €) wird als Soforthilfe für unverschuldete materielle Notsituationen von Glaubensbrüdern und -schwestern im Inland

und Ausland zurückgelegt. Für die Verwendung und Ausgabe der Gelder gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Summe kann auf formlosen Antrag oder auf Entscheidung des Synodalarates vollständig oder teilweise bereitgestellt werden.
 - b) Antragsberechtigt sind alle Glieder und Gemeinden der ELFK sowie verbündeter Kirchen weltweit.
 - c) Über die Bedürftigkeit und die Höhe der Soforthilfen entscheidet der Synodalrat in Abstimmung mit dem Finanzbeirat.
- (2) Der Synodalrat hat gegenüber der Synode über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.

--- Ende der Anlage]

- 3.2 Die **Gehälter der Pfarrer**, hauptamtliche Dozenten, Pfarrvikare und Vikare der Ev.-Luth. Freikirche werden in zwei Schritten wie folgt festgesetzt:

Schritt 1 ab 01.07.2021:

[Die Tabellen sind nicht zur Veröffentlichung im Internet bestimmt, können aber im Pfarramt eingesehen werden.]

Schritt 2 ab 01.07.2022:

[Die Tabellen sind nicht zur Veröffentlichung im Internet bestimmt, können aber im Pfarramt eingesehen werden.]

- 3.3 In der Gehaltsordnung der Evangelisch-Lutherischen Freikirche wird die **Zahl der Wochenstunden für Pfarrvikare** von 30 auf 40 geändert. Die Höhe des Brutto-Gehaltes wird dementsprechend durch Multiplikation des festgesetzten Stundenlohnes mit dem Faktor 173,3 h berechnet. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Im ersten Satz der Gehaltsordnung wird das Wort „Pastor“ durch „Pfarrer“ ersetzt und „Dozenten“ zwischen „Pfarrer“ und „Pfarrvikare“.

[Hinweis: Der Beschluss 3.3 wurde vor der Verhandlung über Antrag 3.2 gefasst.]

- 3.4 Der Synodalrat wird beauftragt, bis zur nächsten Synode für die **Mietsituation der Pastoren** der ELFK im Sinne der Gleichbehandlung ein Handlungskonzept auszuarbeiten. Bei evtl. Notfällen (z.B. einer Wohnungskündigung durch den Vermieter) soll der Synodalrat individuell abgestimmte Maßnahmen ergreifen.

4. Lutherisches Theologisches Seminar

Der Synodalrat wird beauftragt, für die Erarbeitung eines Strategiepapiers zur Entwicklung des Luth. Theologischen Seminars ein Gremium und/oder geeignete Personen zu beauftragen.

In dem Strategiepapier sollen u. a. Antworten auf folgende Fragen gegeben werden:

- Welcher Bedarf an Theologiestudenten ergibt sich mittelfristig in Berücksichtigung der Altersstruktur, der im Gemeindedienst stehenden Pfarrer der ELFK?
- Kann die Ausbildung von Theologiestudenten auch künftig fachlich unteretzt und mit Ausbildungskräften vollumfänglich durch das theologische Seminar der ELFK gewährleistet werden?
- Besteht der Bedarf an Theologiestudenten in den europäischen Gliedkirchen der KELK?
- Kann das Seminar zur Ausbildungsstätte für Studenten und Theologen der europäischen Gliedkirchen der KELK ausgebaut werden?
